BGV | Badische Versicherungen

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband - Badische Allgemeine Versicherung AG
Badische Rechtsschutzversicherung AG

Versicherungsausweis für die Schüler-Versicherungen

Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband

Versicherter Schüler

Vorname NAME

Straße/Nr.

Postleitzahl | Wohnort

Schuljahr | Klasse

Beantragt wird:

☐	Schüler-Zusatzversicherung	1,00 EUR
☐	Schüler-Zusatzversicherung für Internatsschüler	6,00 EUR
☐	Schüler-Zusatzversicherung mit Fahrradversicherung	8,00 EUR
☐	Fahrradversicherung	7,00 EUR
☐	Musikinstrumenteversicherung	6,00 EUR

(Die Versicherungsbeiträge gelten pro Schüler und Schuljahr)

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) in einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Für Versicherte die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung wie im Vorjahr abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres (vorläufiger Versicherungsschutz).
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage dieses Versicherungsausweises die Rechte aus dem Vertrag direkt beim BGV, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, geltend machen. Die Schadenanzeige ist unverzüglich über die Schule beim BGV einzureichen.
Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können auf dem Rektorat der Schule eingesehen werden.

Ort, Datum

✗ Unterschrift Schüler/in bzw. gesetzlicher Vertreter

Es wird bestätigt, dass der Versicherungsbetrag am

bei der Schule einbezahlt wurde.

Name/Anschrift oder Stempel der Schule

✗ Unterschrift

Durchschlag = Schule

Original = Antragsteller/in

AN.F3095 06.06 Schülerausweis

BGV | Badische Versicherungen

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband - Badische Allgemeine Versicherung AG
Badische Rechtsschutzversicherung AG

Schüler-Versicherungen

I. Schüler-Zusatzversicherung

1. Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer **versicherten Tätigkeit** zustoßen.

1.1 Versicherte Leistungen

Invaliditätsleistung mit Progression 225 %	bis	112.500 EUR
Invaliditätsgrundsumme		50.000 EUR
Übergangsleistung	bis	5.000 EUR
Todesfallleistung		5.000 EUR
Serviceleistung	bis	5.000 EUR

Kosten für kosmetische Operationen bis 5.000 EUR

1.2 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung.

2. Sachschadenversicherung

In der Sachschadenversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer **versicherten Tätigkeit** entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.

2.1.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte (z.B.: Walkman, Discman, Gameboy u.ä.) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

2.1.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.

2.2 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.

2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfevorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu 1 Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren

2.4 Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens 300,00 EUR.

3. Haftpflichtversicherung

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden. Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz durch einen anderen Haftpflicht-versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.2 Bei Teilnahme am Erweiterten Bildungsangebot der Hauptschule, an einer Projektwoche, an Projekttagen und an berufswahlunterrichtlichen und ähnlichen Aktivitäten der Schulen in Betrieben oder an Arbeitsplätzen erstreckt sich der Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 7.7 AHB 2005 – auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr 5 000 EUR.

3.5 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2005 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

3.6 Versicherungssummen 2 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 50 000 EUR für Vermögensschäden

4. Versicherte Tätigkeiten

4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:

4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, der Elternvertretungen oder der Fördervereine der Schule organisiert oder angeboten werden;

4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.

4.1.3 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).

4.2 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.3 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

II. Fahrradversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von zur Versicherung gemeldeten Fahrrädern, die Schüler zur Teilnahme am **lehrplanmäßigen Unterricht** in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder Plätzen des Schulgrundstücks oder an **lehrplanmäßigen/anderen schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Schulgrundstücks an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort abstellen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Fahrräder müssen durch eine Sperrvorrichtung gesichert sein. Zubehörteile sind nur dann versichert, wenn sie durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrrad fest verbunden sind.

Mitversichert sind auch Schäden an den versicherten Fahrrädern, die bei einem Unfall auf dem Schulweg, der unter die gesetzliche Unfallversicherung oder die Schüler-Zusatzversicherung fällt, eintreten.

Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung und Diebstahl den Zeitwert, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu 1 Jahr
- 90% des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 80 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 70% des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 4 Jahren
- 60% des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 5 Jahren
- 50% des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 6 Jahren
- 40% des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer von mehr als 6 Jahren

Die Höchstersatzleistung beträgt **600 EUR** im einzelnen Schadensfall. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt **10 EUR**.

III. Musikinstrumenteversicherung

Versichert sind Musikinstrumente der Versicherten einschließlich Zubehör, die von ihnen zu Unterrichtszwecken oder bei sonstigen Schulveranstaltungen eingesetzt werden. Die Versicherung gilt für Schäden, die während des lehrplanmäßigen Unterrichtes an der Schule oder bei sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich des Transportes von und zum Unterricht bzw. von und zu Veranstaltungen eintreten.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenfälle die darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte Gegenstand im Proberaum nach Schulschluss aufbewahrt wird (Proberaumrisiko).

Die Ersatzleistung beträgt je Schadenfall bis zu **1 500 EUR** ohne Rücksicht auf einen etwa höheren Wert des Instruments. Eine Unterversicherung wird in diesem Fall nicht geltend gemacht.

Zur Versicherung muss nur der Schüler angemeldet werden; es ist nicht erforderlich, das versicherte Instrument anzugeben.

IV. Vertragsgrundlagen

Für die Unfall- und Sachschadenversicherung

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004)

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2004 – 225 Prozent)

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2004)

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2004)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2005)

Für die Haftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2005)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2005)

Für die Fahrradversicherung:

Allgemeine Bedingungen zur Fahrradversicherung (AVB Schüler-Fahrrad 2005)

Für die Musikinstrumenteversicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Schüler-Musikinstrumente 2005)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musikinstrumenteversicherung (BBR Schüler-Musikinstrumente 2005)

V. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn